



# HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 93

**Antwort  
der Ministerin für Wissenschaft und Kunst  
auf die Kleine Anfrage des Abg. Reif (CDU)  
betreffend Erhalt der denkmalgeschützten Brückenbauwerke  
der Deutschen Bundesbahn im Lahn-Dill-Kreis  
Drucksache 13/2572**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Brückenbauwerke der Deutschen Bundesbahn im Lahn-Dill-Kreis stehen unter Denkmalschutz?

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen hat für die unten aufgezählten Brückenbauwerke im Eigentum der Deutschen Bundesbahn im Lahn-Dill-Kreis festgestellt, daß sie die Kriterien für ein schutzwürdiges Kulturdenkmal nach § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) erfüllen:

- Niederscheld (Dillenburg) - Topographie, S. 129
- Driedorf-Rehbachtal - Topographie, S. 142
- Burg-Herborn - Topographie, S. 298
- Schönbach-Herborn - Topographie, S. 313
- Eisenbahnüberführung Braunfels-Bonbaden
- Leun-Stockhausen, Eisenbahnbrücke Hahn

Für den Altkreis Wetzlar des Lahn-Dill-Kreises ist die Denkmaltopographie noch in Arbeit. Eine abschließende Beurteilung der Objekte, die als Kulturdenkmäler in Frage kommen, steht insofern noch aus. Für den Altkreis Herborn des Lahn-Dill-Kreises liegt die Topographie vor (Baudenkmale in Hessen. Lahn-Dill-Kreis I = Denkmaltopographie der Bundesrepublik Deutschland, Braunschweig 1986). Insofern ist durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen eine abschließende Feststellung darüber getroffen, welche Brückenbauwerke der Deutschen Bundesbahn in diesem Teil des Lahn-Dill-Kreises als Kulturdenkmäler eingestuft werden.

Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung den baulichen Zustand der unter Denkmalschutz stehenden Brückenbauwerke?

Zum baulichen Zustand der Brücken teilt die Deutsche Bundesbahn folgendes mit:

- Niederscheld (Dillenburg): Die Eisenbahnüberführung liegt an der stillgelegten Strecke Dillenburg-Wallau. Die Brücke befindet sich in schlechtem baulichen Zustand. Deshalb wird z.Z. ein Planfeststellungsverfahren mit dem Ziel des Abbruchs der Brücke durchgeführt.
- Driedorf-Rehbachtal: Die Eisenbahnüberführung liegt an der stillgelegten Strecke Herborn-Driedorf. Sie ist zurückgebaut.

- Burg-Herborn: Die Eisenbahnüberführung liegt an der stillgelegten Strecke Herborn-Driedorf. Der bauliche Zustand ist schlecht. Ein Abbruch werde erforderlich.
- Schönbach-Herborn: Die Eisenbahnüberführung liegt an der stillgelegten Strecke Herborn-Driedorf. Der bauliche Zustand ist schlecht. Ein Abbruch werde erforderlich.
- Eisenbahnüberführung Braunfels-Bonbaden: Die Eisenbahnüberführung liegt an der stillgelegten Eisenbahnstrecke Grävenwiesbach-Albshausen. Das Planfeststellungsverfahren für den Abbruch der Eisenbahnüberführung ist abgeschlossen. Der Abriß ist für 1993 vorgesehen.
- Leun-Stockhausen: Die Eisenbahnüberführung liegt an der Strecke Wetzlar-Koblenz. Sie befindet sich in gutem Zustand.

Frage 3. Welche Verpflichtung hat die Deutsche Bundesbahn zum Erhalt dieser Brückenbauwerke?

Die Deutsche Bundesbahn unterliegt im Gebiet des Landes Hessen dem materiellen hessischen Denkmalrecht wie jeder andere Denkmaleigentümer auch. Danach trifft sie die Verpflichtung, Brückenbauwerke, die Kulturdenkmäler sind, nach § 11 Abs. 1 HDSchG im Rahmen der Zumutbarkeit zu erhalten.

Frage 4. Sind der Deutschen Bundesbahn von seiten der Denkmalpflege bereits Auflagen für den Erhalt der Brückenbauwerke gemacht worden?

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen hat mitgeteilt, daß dies in verschiedenen Fällen aus Anlaß anstehender Bauunterhaltungsarbeiten geschehen ist.

Frage 5. Welche Verpflichtung hat die Deutsche Bundesbahn für die zukünftige Sicherung und den Erhalt der denkmalgeschützten Brückenbauwerke bei einer Streckenstilllegung, wenn diese nicht mehr von ihr genutzt werden?

Vergleiche Antwort zu Frage 3.

Frage 6. Wie wird die Verpflichtung der Deutschen Bundesbahn, diese Bauwerke zu erhalten, abgesichert?

Die Beobachtung des Zustandes von Kulturdenkmälern obliegt nach § 6 Abs. 1 HDSchG den unteren Denkmalschutzbehörden.

Veränderungen an Brückenbauwerken der Deutschen Bundesbahn, auch deren Abriß, werden im allgemeinen durch ein Planfeststellungsverfahren nach § 36 Abs. 5 Bundesbahngesetz (BBahnG) durchgeführt. Der Denkmalschutz ist nach § 36 Abs. 1, Satz 4 BBahnG zu berücksichtigen. Die Bundesbahn arbeitet dabei als ihre eigene Planfeststellungsbehörde, stellt also auch fest, ob es ihr zumutbar ist, daß sie ein Kulturdenkmal erhält oder nicht. In Planfeststellungsverfahren, die Kulturdenkmäler im Sinne des hessischen Denkmalrechts betreffen, wird eine gutachterliche Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen als eines Trägers öffentlicher Belange einbezogen.

Frage 7. Hat die Bundesbahn Anspruch auf Landeszuwendungen für den Erhalt der Brückenbauwerke aus Mitteln der Denkmalpflege?

Nein. Die Denkmalförderungsrichtlinien des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst untersagen ausdrücklich Zuwendungen aus Mitteln der Denkmalpflege an die Bundesrepublik Deutschland einschließlich ihrer Sondervermögen.

Wiesbaden, den 22. März 1993

Prof. Dr. Mayer